

DIENSTVEREINBARUNG

Ruhen des Präsenzbetriebs aufgrund der Corona-Pandemie

Zwischen der
Hochschule Schmalkalden
und dem
Personalrat der Hochschule Schmalkalden
wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten der Hochschule Schmalkalden hat oberste Priorität. Die Hochschulleitung hat aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie mit Schreiben vom 16.03.2020 verfügt, dass der Präsenzbetrieb der Hochschule mit Ausnahme der minimal aufrecht zu erhaltenden Kernprozesse vorerst bis zum 30.04.2020 ruht. Damit entfällt aber grundsätzlich nicht die Arbeitspflicht der Beschäftigten nach § 3 Abs. 1 TV-L. Diese Dienstvereinbarung trifft Regelungen zum Umgang mit der spezifischen Situation und zu einem sachgerechten Ausgleich zwischen dem gebotenen Gesundheitsschutz und der Aufgabenerfüllung der Hochschule.

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Ziel der Dienstvereinbarung ist es, auf der Grundlage der Verfügung der Hochschulleitung vom 16.03.2020 Regelungen zur Ausgestaltung der arbeitsvertraglichen Arbeitspflichten und zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Hochschule zu treffen und einen Beitrag zur Einhaltung des allgemeinen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes zu leisten.
- (2) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Hochschule Schmalkalden, die unter den Geltungsbereich des Thüringer Personalvertretungsgesetzes und des TV-L fallen.
- (3) Für das übrige Personal gelten die in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen als Dienstanweisung.

§ 2

Sonderregelungen zur Erfüllung der Arbeitspflicht und zur gleitenden Arbeitszeit

- (1) Während der Dauer des Ruhens des Präsenzbetriebs sollen die Beschäftigten soweit möglich und zulässig ihrer Arbeitspflicht im Rahmen eines „Home-Office“ nachkommen. Unter „Home-Office“ ist die mobile Arbeit am heimischen Arbeitsplatz oder anderen vom Beschäftigten frei gewählten Orten zu verstehen. Es handelt sich nicht um Telearbeit im Sinne der Rahmendienstvereinbarung zu alternierender Telearbeit vom 04.04.2017. Soweit möglich, sind die dienstlich genutzten Rufnummern auf Telefone (Festnetz, Mobilfunk) umzustellen, um eine Erreichbarkeit im „Home-Office“ zu gewährleisten. Ansonsten hat der Beschäftigte eine Telefonnummer anzugeben, unter der eine Erreichbarkeit sichergestellt ist.

(2) Falls erforderlich, soll – soweit nicht von der Hochschule überlassene DV-Technik genutzt werden kann – private IT-Technik (Laptops etc.) genutzt werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sollen unter Einbeziehung des jeweiligen Fachvorgesetzten mit dem Rechenzentrum der Hochschule Lösungsmöglichkeiten geprüft werden.

(3) Ist eine Erledigung der Arbeitsaufgaben im „Home-Office“ nicht möglich (z. B. weil die Art der Arbeitsaufgaben dies ausschließt oder zwingend stationäre Geräte innerhalb der Hochschule genutzt werden müssen), ist unter Einbeziehung des jeweiligen Fachvorgesetzten zu prüfen, ob eine Tätigkeit am dienstlichen Arbeitsplatz ganz oder teilweise erforderlich ist. Die mit dem verfügbaren Ruhens des Präsenzbetriebs der Hochschule und den einschlägigen behördlichen Anordnungen verfolgten Zielsetzungen zur Eindämmung der Pandemie dürfen dabei nicht konterkariert werden. In diesen Fällen sind daher die gesundheitsbezogenen und hygienischen Handlungsanweisungen und der gebotene Verzicht auf enge persönliche Kontakte besonders zu beachten.

(4) Ist es zur Erledigung der Arbeitsaufgaben im „Home-Office“ erforderlich, auf am dienstlichen Arbeitsplatz vorhandene Unterlagen zuzugreifen, kann der Beschäftigte nach Absprache mit seinem Fachvorgesetzten kurzzeitig die entsprechenden Räume aufsuchen.

(5) Die Bearbeitung von besonders schützenswerten personenbezogenen oder anderen sensiblen Daten im „Home-Office“ soll vermieden werden. In besonderen Ausnahmefällen kann dies nach schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Fachvorgesetzten und unter Beachtung einer besonders hohen Sorgfalt ermöglicht werden. Im Regelfall soll diese Bearbeitung – auf das zeitliche Mindestmaß beschränkt – am dienstlichen Arbeitsplatz erfolgen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten in diesen Fällen entsprechend.

(6) Für die in den Anlagen 2 und 3 der „Ergänzung zum internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Hochschule Schmalkalden – „Pandemieplan““ vom 16.03.2020 definierten Personen, kann eine durch die abzudeckenden Schlüsselfunktionen begründete erhöhte Anwesenheitspflicht bestehen. Die näheren Einzelheiten werden durch die Hochschulleitung – ggf. in Abstimmung mit dem Krisenstab – festgelegt.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 erfolgt jeweils eine Anrechnung der individuellen Sollarbeitszeit, es sei denn, es wird in Einzelfällen die Erbringung einer höheren täglichen Arbeitszeit nachgewiesen. Soweit Beschäftigte in der Hochschule anwesend sind, haben sie das Zeiterfassungsgerät zu bedienen; wird dadurch die tägliche Sollarbeitszeit nicht erreicht, wird durch das Referat 3 eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

(8) Sonstige Abwesenheiten von der Hochschule (z. B. Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Zeitausgleich) bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt und unterliegen den an der Hochschule allgemein geltenden Regelungen.

(9) Die Vorgaben des Schreibens der Hochschulleitung vom 16.03.2020 sind ergänzend zu beachten. Gleiches gilt für weitere in Umsetzung behördlicher Verfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassender Vorgaben der Hochschulleitung.

(10) Die Regelungen der Absätze 1 bis 9 gelten auch für wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten nach § 95 ThürHG. Regelungen zur Erreichbarkeit sind mit dem jeweiligen Fachvorgesetzten zu treffen.

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum 30.04.2020. Sollte der Präsenzbetrieb über diesen Zeitpunkt hinaus ruhen, verlängert sich die Laufzeit der Dienstvereinbarung entsprechend.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Aufgrund der durch die Pandemielage bestehenden spezifischen Situation können in Ausnahmefällen Änderungen und Ergänzungen auch einvernehmlich durch Mails vereinbart werden. Zwischen Dienststellenleitung und Personalrat besteht zudem Einigkeit, dass bei einer Änderung einschlägiger gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften oder aufgrund der Pandemielage erlassener Vorgaben zuständiger Landes- oder Bundesbehörden, die Auswirkungen auf diese Dienstvereinbarung haben, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Anpassung dieser Dienstvereinbarung an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen aufgenommen werden sollen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich rechtskonform zu gestalten.

(4) Bezeichnungen in dieser Dienstvereinbarung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmalkalden, 24. März 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Dr. Wolfgang Ramsteck
Kanzler

Claudia Biallaß
Personalratsvorsitzende